

# Geschäftsordnung

des Dekanatsjugendkonventes (DjKo) im Dekanatsbezirk (DB) Freising

Stand 28.10.2023

## Inhaltsverzeichnis

I. Wesen und Aufgaben des DjKo .....	2
II. Zusammensetzung des DjKo.....	2
1. Mitglieder des DjKo .....	2
2. Stimmberechtigte Mitglieder (siehe OEJ Nr.7 Abs1).....	2
3. Gäste des DjKo.....	2
4. Gemeinden des Dekanatsbezirks Freising.....	3
III. Einberufung und Beschlussfähigkeit des DjKo .....	3
IV. Anträge .....	3
1. Anträge an den DJKo .....	3
2. Anträge an den LK.....	4
3. Initiativanträge.....	4
4. Umsetzung von Anträgen.....	4
5. GO-Anträge.....	4
6. Zulässige GO-Anträge.....	4
7. Gegenrede .....	4
V. Abstimmungen und Beschlüsse.....	5
VI. Wahlen .....	5
1. Wahlausschuss .....	5
2. Zu wählende Gremien.....	5
a. Leitender Kreis.....	5
b. Kirchenkreiskonferenz Oberbayern (KiKK).....	5
c. Landesjugendkonvent (LJKo) .....	6
d. Dekanatsjugendkammer.....	6
3. Ablauf der Wahl.....	6
VII. Der Leitende Kreis.....	7
1. Zusammensetzung.....	7
2. Aufgaben.....	7
3. Arbeitsweisen.....	7
VIII. Protokoll und Gesprächsleitung.....	8
IX. Ausschüsse und Arbeitsgruppen .....	8

## **I. Wesen und Aufgaben des DjKo**

Der DjKo ist die Vertretung der ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen aller Gruppierungen in der evangelischen Jugend und der übergemeindlichen Zusammenschlüsse evangelischer Jugend im DB Freising. Er dient dem Erfahrungsaustausch, dem Miteinander und der Vertiefung des christlichen Glaubens innerhalb der verschiedenen Bereiche der evangelischen Jugendarbeit.

Der Dekanatsjugendkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung, welche in aktueller Form immer online zugänglich sein muss. Für die Verwaltung und Bearbeitung der GO ist der Leitende Kreis verantwortlich.

## **II. Zusammensetzung des DjKo**

### **1. Mitglieder des DjKo**

Mitglieder des DjKo sind alle anwesenden Ehrenamtlichen der evangelischen Jugendarbeit im DB bis einschließlich 26 Jahren zu Beginn des Geschäftsteils Freising. Sie besitzen ein uneingeschränktes Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht sowie das passive Wahlrecht. Die stimmberechtigten Mitglieder des DjKo können die übrigen Mitglieder des DjKo mit einfacher Mehrheit zur Stimmabgabe bei Sachthemen berechtigen. Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen, Änderung der Geschäftsordnung (GO) und GO-Anträge.

### **2. Stimmberechtigte Mitglieder (siehe OEJ Nr.7 Abs1)**

Jede Kirchengemeinde entsendet zwei stimmberechtigte Mitglieder (Delegierte), die von dem Jugendausschuss gewählt werden. Sie besitzen ein uneingeschränktes Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht, sowie das volle Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht.

Besteht kein Jugendausschuss, werden die Delegierten vom Kreis der Mitarbeitenden oder- wenn nicht vorhanden - von den Jugendgruppen direkt gewählt. In Ausnahmefällen können die Delegierten auch vom Kirchenvorstand benannt werden. Wenn dies nicht bis zum DjKo erfolgt, können die Delegierten auch vom auf dem DjKo anwesenden MAK bestimmt werden.

Die im Dekanatsbezirk tätigen übergemeindlichen Zusammenschlüsse evangelischer Jugend (z. B. Verbandsjugend, Treffpunktarbeit, offene Formen der Jugendarbeit) können je bis zu zwei weitere stimmberechtigte Delegierte entsenden.

### **3. Gäste des DjKo**

Alle Anwesenden, die keine Mitglieder des DjKo sind, sind Gäste und besitzen ein Anwesenheits- und Rederecht. Die Vollversammlung kann diese Rechte mit einfacher

Mehrheit einschränken oder aufheben. Ausgenommen hiervon ist die:der Dekanatsjugendreferent:in des DB Freising. Ihr:Sein Anwesenheits- bzw. Rederecht kann nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden. Zusätzlich besitzt sie:er ein eingeschränktes Antragsrecht. Anträge können daher nur bis zum regulären Antragsschluss gestellt werden. Sie:Er kann außerdem in die Kirchenkonferenz delegiert werden.

#### **4. Gemeinden des Dekanatsbezirks Freising**

Jede zu dem Dekanatsbezirk Freising gehörende Gemeinde (Au in der Hallertau, Eching, Erding, Freising, Markt Schwaben, Moosburg, Neufahrn/Hallbergmoos/Goldach, Oberallershausen, Poing, Taufkirchen/Dorfen) kann zwei stimmberechtigte Delegierte zum DjKo stellen.

### **III. Einberufung und Beschlussfähigkeit des DjKo**

1. Der DjKo ist jährlich zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen einzuberufen
2. Der DJKo ist beschlussfähig, wenn ordentlich mindestens 14 Tage vorher eingeladen, über anstehende Wahlen informiert wurde und mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigte sind jeweils zwei Delegierte aus den Gemeinden. (vgl. II, Abs.2)
3. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des DjKo unter Angabe von Gründen muss die:der Vorsitzende eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Es ist darauf zu achten, dass die Termine und die Tagesordnung möglichst bald bekannt gemacht werden
4. Einladungen ergehen an die:den Dekan:in, die:den Dekanatsjugendreferent:in, an die in der Jugendarbeit tätigen Hauptamtlichen im Dekanat Freising und an die Jugendausschüsse der Gemeinden im Dekanat Freising. Besteht kein Jugendausschuss, wird die Einladung an den Kreis der Mitarbeiter:innen oder - wenn nicht vorhanden - die Jugendgruppen oder - wenn ebenfalls nicht vorhanden - den Kirchenvorstand gesendet.

### **IV. Anträge**

#### **1. Anträge an den DJKO**

Anträge an den DJKO sind mindestens 14 Tage vor Beginn des DJKo mit schriftlicher Begründung beim LK einzureichen. Alle Anträge und die vorläufige Tagesordnung sind vom LK auf dem Konvent auszuhängen. GO-Anträge können jederzeit gestellt werden. Initiativanträge müssen bis eine Stunde vor Beginn des Geschäftsteils beim LK eingehen.

## **2. Anträge an den LK**

Anträge an den LK sind spätestens vier Tage vor einer LK-Sitzung der:dem LK-Vorsitzenden einzureichen.

## **3. Initiativanträge**

Als Initiativantrag können Anträge gewertet werden, die auf Grund des Austausches auf dem DjKo entstehen und von mindesten 6 Mitgliedern unterschrieben werden. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung können nicht als Initiativanträge gestellt werden.

## **4. Umsetzung von Anträgen**

Für die Umsetzung beschlossener Anträge sind die Antragstellenden verantwortlich.

## **5. GO-Anträge**

GO-Anträge sind Anträge, die den direkten Verlauf einer Diskussion oder die Handhabung auf dem DjKo betreffen. Sie müssen vorrangig, d.h. vor Weiterführung der Redeliste behandelt werden. GO-Anträge dürfen nur von stimmberechtigten Mitgliedern des DjKo gestellt werden (siehe II.1 / II.2)

## **6. Zulässige GO-Anträge**

- a. Schluss der Redeliste
- b. Einführung einer Redezeit
- c. Ende der Debatte und sofortige Abstimmung
- d. Absetzung eines Punktes von der Tagesordnung
- e. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
- f. Geheime Abstimmung
- g. Notwendigkeit einer absoluten Mehrheit
- h. Rückkehr zur Tagesordnung
- i. Verweisung an einen Ausschuss/AG/AK
- j. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- k. Erteilung des Stimmrechts in Sachfragen an die nicht stimmberechtigten Mitglieder des DjKo bis auf Weiteres für den weiteren Verlauf des Geschäftsteils („Erteilung des Stimmrechts“)
- l. Aberkennung des Stimmrechts in Sachfragen der nicht-stimmberechtigten Mitglieder des DjKo *bis auf Weiteres für den weiteren Verlauf des Geschäftsteils („Aberkennung des Stimmrechts“)*
- m. Weitere Anträge, die den direkten Verlauf einer Diskussion oder die Handhabung auf dem DjKo betreffen

## **7. Gegenrede**

Bei einem GO-Antrag muss die Möglichkeit zur Gegenrede gegeben werden. Gibt es keine Gegenrede gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen. Eine Gegenrede kann entweder inhaltlich (mit Begründung) oder formell (ohne Begründung) eingelegt werden. Im Falle einer Gegenrede erfolgt eine sofortige Abstimmung bei welcher der GO-Antrag im Falle einer einfachen Mehrheit als angenommen gilt. An dieser Abstimmung dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder des DjKo teilnehmen. Enthaltungen sind bei GO-Anträgen nicht gestattet, daher muss dafür oder dagegen gestimmt werden.

## **V. Abstimmungen und Beschlüsse**

1. Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt.
2. Falls ein Mitglied es verlangt, muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Bei Personalwahlen findet grundsätzlich eine geheime Wahl statt.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die GO kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des DjKo geändert werden.
5. Der LK kann ein Stimmungsbild durchführen lassen. Hierbei sind alle anwesenden Ehrenamtlichen stimmberechtigt. Ein Stimmungsbild dient zur Orientierung und hat keine bindende Wirkung.
6. Die Stimmberechtigten Mitglieder des LK können GO-Anträge stellen.

## **VI. Wahlen**

### **1. Wahlausschuss**

Es wird ein Wahlausschuss mit drei Personen, die nicht kandidieren oder stimmberechtigte Mitglieder des DjKo sind, gebildet.

Aufgaben des Wahlausschusses:

- a. Vorbereitung und Verteilung der Stimmzettel
- b. Führen der Kandidierendenliste
- c. Führen der Personaldebatte
- d. Auszählen der Stimmen
- e. Vorrübergehende Gesprächsleitung während des Wahlvorgangs

### **2. Zu wählende Gremien**

#### **a. Leitender Kreis**

Der Leitende Kreis besteht aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern.

Jede gewählte Person bleibt für 2 Jahre im Amt. Dies gilt auch bei Nachwahlen.

#### **b. Kirchenkreiskonferenz Oberbayern (KiKK)**

Es werden 4 Delegierte für die KiKK und 2 Stellvertreter:innen gewählt.  
Jede gewählte Person bleibt für 2 Jahre im Amt. Dies gilt auch bei Nachwahlen.

### **c. Landesjugendkonvent (LJKo)**

Es werden 2 Delegierte für den LJKo und 2 Stellvertreter:innen gewählt.

Die Wahl der Delegierten erfolgt asynchron. Die Legislaturperiode beträgt 2 Jahre.

Nachwahlen erfolgen lediglich für die verbleibende Legislatur.

Stellvertreter:innen werden jährlich am Herbstkonvent für den folgenden LJKo gewählt.

### **d. Dekanatsjugendkammer**

Die Dekanatsjugendkammer besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern und 2 Beisitzer:innen.

Die Kammer wird für zwei Jahre gewählt.

## **3. Ablauf der Wahl**

- a. Eine schriftliche Erklärung zur Kandidatur oder persönliche Anwesenheit ist nötig.
- b. Vor einer Wahl muss Gelegenheit zu einer Personaldebatte gegeben sein, bei der die Kandidierenden und alle Gäste den Raum zu verlassen haben.
- c. Die Wahlen erfolgen immer durch eine geheime schriftliche Abstimmung.
- d. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- e. Stimmenhäufelung ist nicht möglich.
- f. Die Mitglieder und Beisitzer:innen sowie die Delegierten und ihre Stellvertreter:innen werden jeweils in 2 getrennten Wahlgängen gewählt.
- g. Die maximale Anzahl der abzugebenden Stimmen in jedem Wahlgang entspricht der Anzahl der zu wählenden Plätze.
- h. Soweit nicht anders bestimmt genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen zur Wahl.
- i. Gibt es nur so viele oder weniger Kandidierende, wie es Plätze gibt, so muss jeder Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Für dadurch nicht belegte Plätze wird ein neuer Wahlgang, inklusive Möglichkeit zur Personaldebatte, gestartet.
- j. Die einzelnen Delegierten eines Gremiums können durch den DjKo unter vorheriger Angabe von Gründen mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. In diesem Fall muss eine Nachwahl stattfinden. Für dadurch nicht belegte Plätze wird ein neuer Wahlgang, inklusive Möglichkeit zur Personaldebatte, gestartet
- k. Alle Beisitzer:innen/Stellvertreter:innen werden in einer Rangfolge gewählt, da sie im Fall des Ausscheidens eines Vollmitglieds an dessen Stelle nachrücken. Bei Stimmgleichheit hat eine Stichwahl stattzufinden.

#### 4. Abwahlen (Noch nicht abgestimmt, Antrag für Herbst 2024)

Die Mitglieder des LK, sowie die Delegierten für DJKa, KiKK und LJKo, können einzeln oder mehrere unter Angabe von triftigen Gründen durch eine 2/3-Mehrheit abgewählt werden.

Diese Abwahl kann sowohl durch die VV als auch die Delegierten des betroffenen Gremiums selbst geschehen.

Bei einer Abwahl der betroffenen Person ist diese verpflichtet, das Amt vorzeitig niederzulegen, sofern die Abwahl wirksam vollzogen wurde.

Die Wahl zur Nachbesetzung geschieht dann bei nächstmöglicher Gelegenheit.

Einreichung einer Abwahl:

a. Eine Abwahl in der Vollversammlung erfolgt gemäß den Regelungen unter Abschnitt IV. 3.

zu den Initiativanträgen.

b. Ein Antrag auf Abwahl innerhalb des betroffenen Gremiums ist spätestens sieben Tage vor der Sitzung des Gremiums in schriftlicher Form bei dem:der Vorsitzenden einzureichen. Ist kein Vorsitz vorhanden, ist der Antrag in schriftlicher Form bei den Mitgliedern des Gremiums einzureichen. Die schriftliche Form ist durch ein eigenhändig unterschriebenes Dokument oder ein elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur zu gewährleisten.

## VII. Der Leitende Kreis

### 1. Zusammensetzung

- a. Stimmberechtigte Mitglieder: Der Leitende Kreis (LK) besteht aus acht gewählten Mitgliedern
- b. Vorsitz: Die acht gewählten Mitglieder bestimmen alle 2 Jahre in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit aus ihrer Mitte die:den 1. Vorsitzende:n und deren:dessen Stellvertreter:in. Tritt eine:r der beiden zurück wird nur bis zum Ende der bestehenden Legislatur nachgewählt. Für die Koordination der Wahltermine ist der LK-Vorsitz verantwortlich. Die:der Vorsitzende ist verantwortlich für die Einberufung und Durchführung der LK Sitzungen und achtet darauf, dass immer alle wichtigen Dokumente aktualisiert und dem LK zugänglich sind. Die:der Vorsitzende vertritt gemeinsam mit der:dem Kammer-Vorsitzenden repräsentativ die Belange der evangelischen Jugend. Die Abwahl der:des Vorsitzenden hat gemäß den in Abschnitt VI. 4. festgelegten Bestimmungen zu erfolgen. (Noch nicht abgestimmt, Antrag für Herbst 2024)
- c. Gäste: Als Gäste werden zu den Sitzungen des LK, die:der Dekanatsjugendreferent:in, die:der Dekanatsjugendpfarrer:in und ein:e Vertreter:in der Dekanatsjugendkammer eingeladen. Die Gäste besitzen ein Anwesenheits- bzw. Rederecht. Der LK kann diese Rechte mit einfacher Mehrheit einschränken oder aufheben.

### 2. Aufgaben

- a. Der LK vertritt den DJKo zwischen den Vollversammlungen und bereitet diese vor.

- b. Der LK hat jährlich mindestens vier Sitzungen einzuberufen.
- c. Über jede Sitzung des LK ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern des LK geschickt werden muss. Diese Protokolle sind jedem Mitglied des DjKo sowie dem:der Dekanatsjugendpfarrer:in und den Dekanatsjugendreferent:innen auf Wunsch zugänglich zu machen.
- d. Der LK informiert die Mitglieder des DjKo laufend über seine Arbeit. Der LK muss dem DjKo einen Rechenschaftsbericht abgeben.

### **3. Arbeitsweisen**

- a. Der LK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und ordentlich mindestens 8 Tage vorher schriftlich eingeladen wurde.
- b. Der LK ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder wünschen. Es ist darauf zu achten, dass in diesem Fall die Sitzungstermine möglichst bald bekannt gemacht werden.
- c. Im Verhinderungsfall haben sich die Mitglieder des LK rechtzeitig in schriftlicher, fernmündlicher oder fernschriftlicher Form bei dem:der 1. Vorsitzende:n abzumelden.
- d. In den Fällen, die keinen Aufschub dulden, handelt der:die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem:der Stellvertreter:in für den LK. Bei seiner nächsten Sitzung muss der LK zustimmen oder eine Gegendarstellung abgeben.

## **VIII. Protokoll und Gesprächsleitung**

- 1. Über jede Sitzung der Vollversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und allen Delegierten auf Anfrage zugänglich zu machen.
- 2. Das Protokoll wird als Ergebnisprotokoll geführt. Es muss mindestens enthalten:
  - die Anträge
  - die Beschlüsse
  - die Wahlergebnisse
- 3. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizugeben.
- 4. Das Protokoll ist auf dem nächsten DjKo unter Abspielen des Star Wars Themes den Anwesenden vorzulegen und anschließend zu bestätigen oder abzuändern.
- 5. Der Leitende Kreis ist für das Protokoll verantwortlich.
- 6. Während der Sitzung des DjKo liegt die Gesprächsleitung beim Leitenden Kreis.

## **IX. Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

Der DjKo und der LK können zu besonderen Fragen und Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. Diese arbeiten in Anbindung zum DjKo und LK. Sie sind dem DjKo Rechenschaft schuldig.